

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 22

24. November 2009

38. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf	184/185
2. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land	186/187
3. Manövermeldung	188
4. Kraftloserklärung	189
5. Erlass einer 5. Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Irlbachgruppe (BGS/WAS)	190/191
6. Erlass einer 6. Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe (BGS/WAS)	191/192

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Wasserzweckverbandes
Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg**

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasserzweckverband Mallersdorf, Landkreis Straubing-Bogen
für das Wirtschaftsjahr 2010 (vom 01.11.2009 – 31.10.2010)

Aufgrund der §§ 23 ff. der Verbandssatzung sowie Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im <i>Erfolgsplan</i> in den Erträgen mit	3.091.000 €
und in den Aufwendungen mit	3.372.100 €

Der <i>Vermögensplan</i> beinhaltet die Anlagenzugänge	890.000 €
und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse	500.000 €
sowie die Eigenfinanzierung von	390.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. November 2009 in Kraft.

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 09.11.2009

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (s. a. Art. 65 GO).

III.

Der Wirtschaftsplan 2010 liegt gemäß Art. 40 Komm ZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Mallersdorf in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Wasserzweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 Komm ZG, § 4 BekV).

Mallersdorf-Pfaffenberg, 09.11.2009
Wasserzweckverband Mallersdorf

gez.
Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

EINLADUNG

zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des

**ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING
STADT UND LAND (ZAW-SR)**

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, den 24. November 2009 um 16:00 Uhr

*im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,
Äußere Passauer Str. 75,
94315 Straubing,
Sitzungssaal, Obergeschoss,*

stattfindenden **3. Verbandsversammlung 2009** ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

T A G E S O R D N U N G

**zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR
am 24. November 2009**

Öffentlicher Teil:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Verbandsversammlung 2009
3. Verbandswirtschaft;
 - a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2008 und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - b) Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2008
4. Errichtung Abfuhrbetrieb;
Sachstandsbericht
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Mitteilungen/Sonstiges

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

5./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstr. 36, 94327 Bogen

Art und Name:

Sonstige Übung; Rekrutenbesichtigung als Erlebnisorientierte Ausbildung

Übungsraum:

Bogen – Donau – Pfelling – Breitenweinzier – Waltersdorf – Hunderdorf - Großlintach – Kleinlintach

Zeit:

08.12.2009 – 09.12.2009

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegen-gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwider-handlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd aus-übungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Kraftloserklärung
einer verloren gegangenen
Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3418805256

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 07.08.2009 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 09. November 2009

Sparkasse Landshut

Erlass einer 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe (BGS/WAS)

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.11.2009 Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe hat am 11.11.2009 eine 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG veröffentlicht.

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe folgende

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 29.08.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 29 vom 20.09.2001), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 13.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 29 vom 03.12.2008) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Abtrennung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Die Erstattungspflicht des Aufwandes für die Erneuerung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse nach Satz 1 wird in folgender Höhe begrenzt:

- | | | |
|--|-------|--------|
| a) Hausanschlussleitung bis Außenmauer des Gebäudes | netto | 600 € |
| b) Mauerdurchbruch- oder Bodenaufbruch, Mauerdurchführung, Verbindungsteile, Wasserzählerbügel mit dazugehörigen Armaturen | netto | 200 €“ |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Irlbachgruppe

Straubing, den 12.11.2009

K r ä
Verbandsvorsitzender

Straubing, 17.11.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Erlass einer 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe (BGS/WAS)

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.11.2009 Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 09.11.2009 eine 6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG veröffentlicht.

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende

**6. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 20.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 22 vom 26.07.2001) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis-Straubing-Bogen Nr. 29 vom 03.12.2008) wird folgend geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Abtrennung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Die Erstattungspflicht des Aufwandes für die Erneuerung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse nach Satz 1 wird in folgender Höhe begrenzt:

- | | |
|--|--------------|
| a) Hausanschlussleitung bis Außenmauer des Gebäudes | netto 600 € |
| b) Mauerdurchbruch- oder Bodenaufbruch, Mauerdurchführung, Verbindungsteile, Wasserzählerbügel mit dazugehörigen Armaturen | netto 200 €" |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe

Straubing, den 10.11.2009

F r a n k
Verbandsvorsitzender

Straubing, 17.11.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat